Beitrags- und Finanzordnung

der

BSG Stadtverwaltung Wuppertal e.V.

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
	1. Gebühren und Beiträgen, die vom Verein an übergeordnete Verbände bzw. Versicherungen zu zahlen sind

und

* 1. dem Vereinsbeitrag.
1. Im Aufnahmejahr wird der Mitgliedsbeitrag gestaffelt erhoben. Für Mitglieder, die im 1. Halbjahr aufgenommen werden, gilt der volle Mitgliedsbeitrag gemäß Ziffer 4). Für Mitglieder, die im 2. Halbjahr aufgenommen werden (Halbjahresregelung), gilt der halbe Jahresbeitrag zuzüglich der **vollen** Gebühren und Beiträge gem. Ziffer 2) a.
2. Gebühren, Beiträge und Vereinsbeitrag
3. Die Vereinsbeiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Erhöhung von Gebühren und Beiträgen an die übergeordneten Verbände bzw. Versicherung (2.a.) wird unmittelbar wirksam; einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf es insoweit nicht.

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

 Halbjahresregelung

Erwachsene (am 1.1. 18 Jahre alt) 37,00 € / 22,00 €

 a. Gebühren und Beiträge 7,00 € / 7,00 €

 b. Vereinsbeitrag 30,00 € / 15,00 €

Jugendliche (am 1.1. 14 Jahre alt) 18,00 € / 12,50 €

 a. Gebühren und Beiträge 7,00 € / 7,00 €

 b. Vereinsbeitrag 11,00 € / 5,50 €

Kinder **\*** 7,00 € / 7,00 €

\* Ein Vereinsbeitrag für Kinder entfällt. Es werden nur die unter 4.2.a. genannten Gebühren und Beiträge erhoben.

1. Im Aufnahmejahr fällt eine zusätzliche Gebühr von 3,00 € an.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1.1. des Jahres fällig.
3. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7)

7.1 Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, haben den Beitrag zum 15.01. des Jahres zu überweisen. Für Neuaufnahmen gelten im Aufnahmejahr die in der Anmeldebestätigung getroffenen Regelungen.

7.2 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

7.3 Kann der Bankeinzug des Mitgliedbeitrages aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

7.4 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Für die Zahlungserinnerung werden 5 € Bearbeitungsgebühr zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben.

7.5 Hat das Mitglied dem Verein Änderungen der Anschrift nicht mitgeteilt, so sind dem Verein die Kosten, die ihm zur Ermittlung der aktuellen Anschrift entstehen, zu ersetzen.

1. Bei vorzeitiger Kündigung (siehe § 6.3 der Vereinssatzung) erfolgt keine Erstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge.
2. Entsprechend § 8.3 der Vereinssatzung erhält der Vorstand und seine Beisitzer für Arbeits- und Zeitaufwand auf Anforderung eine pauschale Vergütung. Sie beträgt für Vorstandsmitglieder je 250 € und für Beisitzer je 125 € jährlich.
3. Die Beitrags- und Finanzordnung kann von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.

Beschlossen: 07.08.2007 (Mitgliederversammlung)

Inkrafttreten: 01.01.2008

Die Beitragsordnung wurde durch Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung am 11.04.2019 in Beitrags- und Finanzordnung umbenannt und geändert.